

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 9.

München, den 4. März 1889.

---



---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. März 1889, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. —  
 Auszug aus der Abels-Matrikel des Königreichs.

---



---

Nr. 3012.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betreffend.

### Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den unmittelbar an Bayern angrenzenden österreichischen Gebietstheilen erloschen ist, tritt die in § 2 der Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1887, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 13 u. ff. — den Wirtschaftsbesitzern in den Grenzbezirken ausnahmsweise ertheilte Ermächtigung, Nutz- und Zuchtvieh für den eigenen Wirtschaftsbedarf aus österreichischen Grenzbezirken nach Bayern einzuführen, vom 9. März l. Js. an wieder in Wirksamkeit.

Es wird somit der auf die gedachte Einfuhr bezügliche Absatz 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar l. Js., Maßregeln gegen Viehseuchen betr., — Ges.- und